

S a t z u n g
zur Änderung der
S a t z u n g der Stadt Rastatt
über die Benutzung kommunaler Unterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) und §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. 03.2005 (GBl.S.206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung

1. **§ 15 - Gebührenhöhe und Zusammensetzung der Gebühren - wird wie folgt geändert:**
 - (2) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Unterkünfte einschließlich der Betriebskosten beträgt 128,79 € pro minderjährige Person und Kalendermonat. Für volljährige Personen fällt pro Kalendermonat eine Gebühr i.H.v. 257,57 € an.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Rastatt, den 12.12.2023

Der Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.